

An

- unsere Vorsorgeeinrichtungen
- Revisionsstellen
- Experten für berufliche Vorsorge

Januar 2018

Rundschreiben 1/2018 - Mitteilungen für Vorsorgeeinrichtungen

- 1. Frist zur Einreichung der Berichterstattungsunterlagen**
- 2. Fristerstreckung**
- 3. Einzureichende Unterlagen**
- 4. Unterdeckung**
- 5. Weisungen der Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV)**
- 6. Allgemeine Hinweise**
 - 6.1 Reglemente
 - 6.2 Vorsorgeausgleich
 - 6.3 Revision des Unfallversicherungsgesetzes (UVG)
 - 6.4 Wahl der Anlagestrategie (1e-Vorsorgepläne)
 - 6.5 Leistungsverbesserungen
 - 6.6 Retrozessionen
- 7. Zusätzliche Hinweise**
 - 7.1 Technischer Referenzzinssatz
 - 7.2 Meldung von personellen Wechseln
 - 7.3 Meldung von personellen Wechseln bei der Revisionsstelle bzw. beim Experten für berufliche Vorsorge
 - 7.4 Statistische Erhebung der OAK BV
 - 7.5 Meldung Beitragsausstände
 - 7.6 Aufsichtsabgabe an die OAK BV
 - 7.7 Unterschrift Experte für berufliche Vorsorge auf Expertenbestätigung und versicherungstechnischem Bericht
 - 7.8 BVG-Mindestzinssatz und Verzugszinssatz für fällige Austrittsleistungen
- 8. Änderung Gebührenreglement der BBSA**
- 9. Personelle Änderung beim Aufsichtsrat der BBSA**
- 10. BVG-Seminar 2018**

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die angenehme und konstruktive Zusammenarbeit im vergangenen Jahr danken wir Ihnen bestens.

Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, Sie mit diesem Rundschreiben auf wichtige Fristen und Themen im Bereich der beruflichen Vorsorge hinzuweisen.

1. Frist zur Einreichung der Berichterstattungsunterlagen

Die vollständigen und revidierten Berichterstattungsunterlagen sind der BBSA innert sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einzureichen, das heisst für das Berichtsjahr 2017 mit Abschluss 31. Dezember 2017 **bis spätestens 30. Juni 2018**.

Es lohnt sich, die Berichterstattungsunterlagen rechtzeitig einzureichen oder frühzeitig eine Fristerstreckung zu beantragen. Sie ersparen sich 100 bzw. 150 Franken Mahngebühr!

2. Fristerstreckung

Ein Gesuch um Fristerstreckung wird grundsätzlich für **maximal zwei Monate** bewilligt und ist spätestens vor Ablauf der ordentlichen Frist einzureichen. Das Gesuch wird nur unter der Voraussetzung bewilligt, dass die Vorsorgeeinrichtung oder die Revisionsstelle schriftlich bestätigt, dass keine Unterdeckung vorliegt (vgl. Ziffer 4, nachfolgend).

3. Einzureichende Unterlagen

Vom obersten Organ einzureichen sind:

- die rechtsgültig unterzeichnete Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung, Anhang)
- der Bericht der Revisionsstelle
- das Protokoll der Sitzung des obersten Organs über die Genehmigung der Jahresrechnung; Protokolle sind vom Protokollführer sowie vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin zu unterzeichnen
- der versicherungstechnische Bericht bzw. das versicherungstechnische Gutachten des Experten für berufliche Vorsorge, sofern solche Dokumente per Bilanzstichtag erstellt wurden und
- weitere von der Aufsichtsbehörde eingeforderte Unterlagen.

Alle Dokumente sind in der Regel mit **Originalunterschriften** einzureichen.

4. Unterdeckung

Es werden keine Gesuche um Fristerstreckung für Vorsorgeeinrichtungen in Unterdeckung bewilligt.

5. Weisungen der Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV)

Im Jahr 2017 hat die OAK BV nachfolgend aufgeführte Weisungen geändert bzw. neu erlassen:

– **Weisungen W-04/2013 vom 28. Oktober 2013 (zuletzt geändert am 26.01.2017):
«Prüfung und Berichterstattung der Revisionsstelle»**

Der Schweizer Prüfungshinweis 40 für die Prüfung und Berichterstattung des Abschlussprüfers einer Vorsorgeeinrichtung wurde per 26. Januar 2017 angepasst und ist auf die Berichterstattungen 2017 anzuwenden.

– **Weisungen W-01/2014 vom 20. Februar 2014 (zuletzt geändert am 23.03.2017):
«Zulassung von Vermögensverwaltern in der beruflichen Vorsorge»**

Die Zulassung von Vermögensverwaltern in der beruflichen Vorsorge durch die OAK BV wurde auf den 1. Januar 2014 eingeführt. Sie ist auf drei Jahre befristet. Vor Ablauf der drei Jahre ist ein neues Zulassungsgesuch einzureichen. Im Hinblick auf diese zweite Zulassungsrunde und die bis anhin gewonnenen Erfahrungen, wurden die Weisungen Vermögensverwalter revidiert.

Kernpunkte der Anpassung:

- Vereinheitlichung von Definitionen mit denjenigen in den neuen Weisungen 01/2016
«Anforderungen an Anlagestiftungen»
- Präzisierungen und Klarstellungen bei den Voraussetzungen an die betriebliche Organisation sowie Schaffung von Vorhersehbarkeit durch schriftliches Festhalten der sich anlässlich der ersten Zulassungsrunde gebildeten Praxis
- Konkretisierung des Zulassungs- und Mutationsverfahrens

Anlässlich der Anpassungen der Weisungen wurden ebenfalls die einzureichenden Gesuchformulare sowie der Prüfungsauftrag für den Revisionsexperten überarbeitet und neu auf der Webseite der OAK BV aufgeschaltet.

– **Weisungen W-01/2017 vom 24. Oktober 2017:**

«Massnahmen zur Behebung von Unterdeckungen in der beruflichen Vorsorge»

Die Weisungen sind am 1. Januar 2018 in Kraft getreten und basieren weitgehend auf den bis dahin geltenden Weisungen des Bundesrates. Die neuen Weisungen führen die Aufgaben des Experten für berufliche Vorsorge, der Revisionsstelle und der Aufsichtsbehörde getrennt auf und bringen eine Klärung bezüglich des Vorgehens bei Vorsorgeeinrichtungen mit mehreren Vorsorgewerken.

Sämtliche Weisungen der OAK BV sind in ihrer aktuellen Version auf deren Website abrufbar:

www.oak-bv.admin.ch

6. Allgemeine Hinweise

6.1 Reglemente

Neue oder geänderte Reglemente sind der BBSA nach deren Genehmigung durch das oberste Organ unaufgefordert zusammen mit dem rechtsgültig unterzeichneten Beschluss zur Prüfung einzureichen. Das Datum des Inkrafttretens des Reglements ist im Reglement festzuhalten (z.B. «gültig ab tt.mm.jjjj»).

Zum Vorsorgereglement sowie zum Rückstellungsreglement ist zusätzlich eine Bestätigung des Experten für berufliche Vorsorge einzureichen. Die jeweiligen Formulare sind abrufbar unter www.aufsichtbern.ch.

Bei Sammeleinrichtungen ist für die Überprüfung der Vorsorgepläne durch den Experten für berufliche Vorsorge jeweils auch die BSV-Mitteilung Nr. 97, Rz 569 sowie die FRP 7 der SKPE zu beachten. Die vorerwähnten zusätzlichen Unterlagen sind der BBSA zusammen mit den neuen oder geänderten Reglementen einzureichen.

6.2 Vorsorgeausgleich

Per 1. Januar 2017 sind die neuen Bestimmungen zum Vorsorgeausgleich bei Scheidungen in Kraft getreten. Die Vorsorgereglemente sind auf ihren Anpassungsbedarf hin zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Die angepassten Reglemente sind mit den Berichterstattungsunterlagen 2018 **bis spätestens 30. Juni 2019** einzureichen.

6.3 Revision des Unfallversicherungsgesetzes (UVG)

Per 1. Januar 2017 sind auch die Bestimmungen des UVG bzw. der UVV revidiert worden. Die Koordinationsbestimmungen der Vorsorgereglemente sind auf ihren Anpassungsbedarf hin zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Die angepassten Reglemente sind mit den Berichterstattungsunterlagen 2018 **bis spätestens 30. Juni 2019** einzureichen.

6.4 Wahl der Anlagestrategie (1e-Vorsorgepläne)

Die Reglemente (inkl. allfällige Einkaufstabellen) von bereits bestehenden 1e-Stiftungen sind innert zwei Jahren seit Inkrafttreten per 1. Oktober 2017 an die neuen Gegebenheiten anzupassen, d.h. **bis 30. September 2019**.

6.5 Leistungsverbesserungen

Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen dürfen bei nicht vollständig geäußerten Wertschwankungsreserven nur unter bestimmten Voraussetzungen Leistungsverbesserungen gewähren (Art. 46 Abs. 1 BVV 2).

Als Leistungsverbesserung gilt insbesondere jede Verzinsung der Altersguthaben, die höher ist als der technische Zinssatz der Sammel- und Gemeinschaftseinrichtung sowie jede Verzinsung der Altersguthaben, die höher ist als der aktuelle Referenzzinssatz der SKPE (vgl. Merkblatt der Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden); abrufbar unter:

www.aufsichtbern.ch/dokumente

Diese Praxis stellt laut Bundesverwaltungsgericht eine sachgerechte Konkretisierung der für die finanzielle Sicherheit der Vorsorgeeinrichtungen zentralen Vorschriften von Artikel 65 und 71 BVG dar (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 23. November 2017, A-863/2017).

6.6 Retrozessionen

Nach neuer Rechtsprechung (Bundesgerichtsentscheid vom 16. Juli 2017, BGE 143 III 348, 4A_508/2016) handelt es sich bei Drittvergütungen (Retrozessionen, Kick-Backs, Courtagen etc.) nicht um periodische Leistungen, sondern um einzelne Ereignisse. Die Herausgabepflicht an den Auftraggeber unterliegt damit einer Verjährungsfrist von zehn Jahren. Die verantwortlichen Organe haben zu prüfen, ob unverjährte Herausgabeansprüche bestehen, auf die nicht rechtsgültig verzichtet wurde.

7. Zusätzliche Hinweise

7.1 Technischer Referenzzinssatz

Die SKPE hat den technischen Referenzzinssatz per 30. September 2017 mit **2.0%** (bisher 2.25%) ermittelt. Die Festlegung des technischen Referenzzinssatzes erfolgt nach den Regeln der entsprechenden Fachrichtlinie FRP 4 der SKPE. Es ist in der Verantwortung des obersten Organs einer Vorsorgeeinrichtung für die Bewertung der Verpflichtungen (laufende Renten und gegebenenfalls Rückstellungen) einen technischen Zinssatz entsprechend der Struktur und den spezifischen Merkmalen der Vorsorgeeinrichtung festzulegen. Dabei berücksichtigt das oberste Organ die Empfehlungen des Experten für berufliche Vorsorge (vgl. dazu auch www.skpe.ch).

7.2 Meldung von personellen Wechseln

Bei personellen Wechseln im obersten Organ, in der Geschäftsführung, in der Verwaltung oder in der Vermögensverwaltung haben Vorsorgeeinrichtungen eine Meldepflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde (Art. 48g Abs. 2 BVV 2). Die Meldung bei personellen Wechseln umfasst den Namen, die Funktion und die Zeichnungsberechtigung. Wir erachten eine kumulierte quartalsweise Meldung von personellen Wechseln als angemessen. Mit der Meldung von personellen Wechseln ist auch zu bestätigen, dass die entsprechende Gewährsprüfung (Art. 48f Abs. 1 und 2 BVV 2) durchgeführt worden ist und notwendige Mutationsmeldungen beim Handelsregisteramt (soweit erforderlich) erfolgt sind.

7.3 Meldung von personellen Wechseln bei der Revisionsstelle bzw. beim Experten für berufliche Vorsorge

Die Revisionsstellen und die anerkannten Experten für berufliche Vorsorge haben die Aufsichtsbehörde unverzüglich über eine Beendigung ihres Mandates zu informieren (Art. 36 Abs. 3 und Art. 41 BVV 2).

7.4 Statistische Erhebung der OAK BV

Die OAK BV führt 2018 erneut eine Früherhebung von einigen Kennzahlen zur aktuellen finanziellen Situation der Vorsorgeeinrichtungen per 31. Dezember 2017 durch. Die OAK BV wird diese Erhebung wiederum zentral für alle Aufsichtsbehörden koordinieren. Die Kontaktnahme erfolgt direkt über die OAK BV und wird wiederum ausschliesslich elektronisch mittels eines Online-Tools durchgeführt. Die Daten sind auf provisorischer Basis bis spätestens **28. Februar 2018** zu erfassen. Allfällige Fragen sind direkt an die OAK BV zu richten. Wir danken Ihnen bereits im Voraus für Ihre Unterstützung.

7.5 Meldung Beitragsausstände

Die Vorsorgeeinrichtungen haben eine Meldepflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde, wenn innert drei Monaten nach dem vereinbarten Fälligkeitstermin die reglementarischen Beiträge nicht überwiesen worden sind (Art. 58a Abs. 1 BVV 2). Die Meldung für Beitragsausstände umfasst den Namen des Arbeitgebers, den Jahresbeitrag, die Höhe des Beitragsausstandes sowie den Stand des Inkassoverfahrens.

7.6 Aufsichtsabgabe an die OAK BV

Gemäss Artikel 7 BVV 1 haben die Aufsichtsbehörden der OAK BV eine jährliche Aufsichtsabgabe zu entrichten. Diese wird anhand der Zahl der beaufsichtigten Vorsorgeeinrichtungen, der aktiv versicherten Personen und der von den beaufsichtigten Einrichtungen ausbezahlten Renten berechnet und von den Vorsorgeeinrichtungen erhoben (vgl. dazu auch das Urteil des Bundesgerichts 9C_331/2014 vom 23. März 2015). Die Berechnung basiert auf den Daten per 31. Dezember des Vorjahres (Grundbetrag CHF 300 pro Vorsorgeeinrichtung und flexible Zusatzabgabe von maximal 80 Rappen pro aktiv versicherte Person und ausbezahlte Rente). Damit werden die Aufsichtsabgaben an die OAK BV für das Jahr 2017 (basierend auf den Daten per 31. Dezember 2016) von der Aufsichtsbehörde den Vorsorgeeinrichtungen voraussichtlich im ersten Halbjahr 2018 in Rechnung gestellt.

7.7 Unterschrift Experte für berufliche Vorsorge auf Expertenbestätigung und versicherungstechnischem Bericht

Wir stellen fest, dass nicht alle uns eingereichten Expertenbestätigungen bzw. versicherungstechnischen Berichte rechtsgültig unterzeichnet sind. Zur rechtsgültigen Unterzeichnung gehören neben der (zwingenden) Anerkennung des Experten für berufliche Vorsorge durch die OAK BV auch die Zeichnungsberechtigung gemäss Handelsregistereintrag (kollektiv oder einzeln). Wir bitten die Experten für berufliche Vorsorge, bei der Wahl durch die Vorsorgeeinrichtung darauf zu achten, dass aus dem Protokoll klar hervorgeht, ob das Mandat der (zugelassenen) Firma oder dem entsprechenden Experten für berufliche Vorsorge ad personam erteilt worden ist.

7.8 BVG-Mindestzinssatz und Verzugszinssatz für fällige Austrittsleistungen

Der BVG-Mindestzinssatz verbleibt per 1. Januar 2018 unverändert bei **1.0%**. Der Verzugszinssatz beträgt per 1. Januar 2018 damit unverändert bei 2.0% (BVG-Mindestzinssatz plus 1.0%; vgl. Art. 7 FZV). Dieser ist geschuldet, wenn die Vorsorgeeinrichtung die fällige Austrittsleistung nicht innert 30 Tagen überweist, nachdem sie die notwendigen Angaben erhalten hat (Art. 2 Abs. 4 FZG).

8. Änderung Gebührenreglement der BBSA

Der Aufsichtsrat der BBSA hat nach zweimaliger Senkung (per 01.01.2015 bzw. per 01.01.2017) unserer Grundgebühren ein weiteres Mal die Gebührenstruktur überprüft. Ziel dieser Überprüfung war es, eine Regelung für eine kostendeckende Gebühr zu finden, welche auch langfristig eine ausgeglichene Rechnung erlaubt.

An seiner Sitzung vom 23. August 2017 revidierte der Aufsichtsrat der BBSA das Gebührenreglement¹, welches am 1. Januar 2018 in Kraft trat.

Das neue Konzept sieht vor, dass bei einem positiven Ergebnis der Gebührenüberschuss proportional zu den erhobenen Grundgebühren rückvergütet und bei der nächsten Gebührenrechnung in Abzug gebracht wird (vgl. Auszug, nachfolgend).

Neu: 3.5 Vergütung eines Gebührenüberschusses

Art. 11a GebR BBSA

¹ Übersteigt der Gebührenertrag den Gesamtaufwand der BBSA in einem Geschäftsjahr nach der allfälligen Äufnung bzw. teilweisen Auflösung des Reservefonds nach Artikel 17 BBSAG um mehr als fünf Prozent, vergütet die BBSA den Beaufsichtigten mindestens den fünf Prozent übersteigenden Prozentanteil des Gebührenüberschusses.

² Beträgt der Gebührenüberschuss nach Absatz 1 fünf Prozent oder weniger, kann die BBSA ihn den Beaufsichtigten ganz oder teilweise vergüten.

³ Der zu verteilende Gebührenüberschuss wird den Beaufsichtigten proportional zu den erhobenen Grundgebühren vergütet.

⁴ Die BBSA bringt die Vergütung des Gebührenüberschusses in der nächsten Rechnung der jährlichen Grundgebühr in Abzug.

9. Personelle Änderung beim Aufsichtsrat der BBSA

Herr Prof. ass. Dr. iur. Rechtsanwalt Basile Cardinaux wurde am 26. April 2017 als Vertreter des Kantons Freiburg vom Regierungsrat des Kantons Bern als neues Mitglied des Aufsichtsrates der BBSA gewählt.

Herr Cardinaux hat die Nachfolge von Frau Dr. iur. Josette Moullet Auberson angetreten, die eine Funktion bei einer unter BBSA-Aufsicht stehenden Vorsorgeeinrichtung aufgenommen hat.

¹ Gebührenreglement vom 20. August 2014 der Bernischen BVG- und Stiftungsaufsicht (GebR BBSA, BSG 212.223.3)

10. BVG-Seminar 2018

Die nächsten BVG-Seminare der BBSA finden am

- Donnerstag, 18. Oktober 2018 und

- Dienstag, 23. Oktober 2018

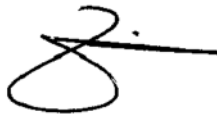
statt. Wir werden Sie rechtzeitig mit Programmdetails bedienen und würden uns freuen, Sie bei einem dieser Anlässe begrüßen zu dürfen (siehe auch www.aufsichtbern.ch/veranstaltungen).

Wir wünschen Ihnen einen erfolgreichen Start ins neue Jahr und danken Ihnen für die Beachtung vorliegender Mitteilungen und Ihre Unterstützung. Für Auskünfte und Besprechungen stehen wir Ihnen auch dieses Jahr gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Hansjörg Gurtner
Geschäftsleiter



Daniel Zimmermann
Bereichsleiter Vorsorgeeinrichtungen